

FORMULAR ZUR ERKLÄRUNG DER TEILNAHME AM BETEILIGUNGSMODELL

Die

Name: Gemeinde Erzhausen

Adresse: Rodenseestraße 3, 64390 Erzhausen

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail-Adresse: _____

– die „**Konzessionskommune**“ –

vertreten durch Herrn/Frau _____

in seiner/ihrer Eigenschaft als _____,

beabsichtigt sich

unmittelbar

mittelbar über die

Firma: _____

Adresse: _____

Handelsregister _____

– „**Kommunale Tochtergesellschaft**“ zusammen mit der Konzessionskommune,
der „**Kommunale Interessent**“–

an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH mit Sitz in Darmstadt und Geschäftsadresse Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100112 (die „**Beteiligungsgesellschaft**“) durch den Erwerb von

645 Serie A-Anteilen

zu einem Kaufpreis von

EUR 230.284,35

zu beteiligen.

[Hinweis: Die nach dem Umtauschverhältnis jeder Konzessionskommune angebotene Anzahl an Serie A-Anteilen und damit auch der Kaufpreis wird für jede Konzessionskommune individuell angegeben.]

Die Beteiligung des Kommunalen Interessenten an der Beteiligungsgesellschaft soll nach näherer Maßgabe des nach den Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes („**VermAnlG**“) von der ENTEGA AG mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 5151, aufgestellten Verkaufsprospekts zur Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft vom 4. August 2021 (der „**Prospekt**“) erfolgen.

Die Beteiligung des Kommunalen Interessenten an der Beteiligungsgesellschaft soll insbesondere nach näherer Maßgabe des in dem Prospekt unter Abschnitt 13.1 abgedruckten Konsortialvertrags samt Nachtrag vom 29. Juli 2021 einschließlich Anlagen (der „**Konsortialvertrag**“) und des als Anlage 2.1 des Konsortialvertrags in dem Prospekt unter Abschnitt 13.1 abgedruckten Gesellschaftsvertrags der Beteiligungsgesellschaft in der Fassung vom 9. Januar 2020 (der „**Gesellschaftsvertrag**“) erfolgen.

Zum Zwecke der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt der Kommunale Interessent

- mit der ENTEGA AG einen notariell zu beurkundenden Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag zum Erwerb von Geschäftsanteilen an der Beteiligungsgesellschaft (der „**Anteilskaufvertrag**“) abzuschließen und
- dem zwischen der ENTEGA AG, der Beteiligungsgesellschaft und weiteren Kommunen abgeschlossenem Konsortialvertrag beizutreten.

In diesem Zusammenhang erklärt und bestätigt die Konzessionskommune (sofern anwendbar: auch im Namen der Kommunalen Tochtergesellschaft) Folgendes:

- Die Konzessionskommune bestätigt (sofern anwendbar: auch im Namen der Kommunalen Tochtergesellschaft),
 - a) die in dem Prospekt enthaltenen und dargestellten Hinweise und Risiken sowie Bedingungen und Begrenzungen für die Möglichkeit zum Erwerb, zum Halten und zur Übertragung einer Beteiligung in Form von Serie A-Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft zu kennen und
 - b) insbesondere die Abschriften des Konsortialvertrags und des Gesellschaftsvertrags erhalten und ihren jeweiligen Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.
- Der Konzessionskommune (sofern anwendbar: auch der Kommunalen Tochtergesellschaft) ist bekannt, dass
 - a) bis zum 30. Juni 2022 der ENTEGA AG als Erwerbsstelle i. S. d. § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV

- i. diese von der Konzessionskommune (sofern anwendbar: sowie im Namen der Kommunalen Tochtergesellschaft) vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Beteiligungserklärung sowie
 - ii. ein von der Konzessionskommune (sofern anwendbar: sowie der Kommunalen Tochtergesellschaft) vollständig ausgefülltes und handschriftlich unterzeichnetes Vermögensanlagen-Informationenblatt gemäß § 13 VermAnlG zu der vorliegenden Vermögensanlage im Original zugegangen sein müssen;
 - b) die Möglichkeit zum Erwerb von Serie A-Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft von den im Prospekt dargestellten Bedingungen abhängig und der Höhe nach individuell begrenzt ist und sich die Höhe ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft nach dem im Prospekt und dem Konsortialvertrag beschriebenen Umtauschverhältnis richtet. Der Konzessionskommune (sofern anwendbar: sowie der Kommunalen Tochtergesellschaft) ist insbesondere bekannt, dass sie im Rahmen dieser Erwerbsrunde mindestens die ihr nach dem Umtauschverhältnis zustehenden Serie A-Anteile erwerben muss und ihr darüber hinaus keine weiteren Serie A-Anteile zugeteilt werden und
 - c) ein rechtsverbindlicher Anspruch auf den Erwerb der der Konzessionskommune angebotenen Serie A-Anteile erst mit der Beurkundung des Anteilskaufvertrags entsteht.
- Die Konzessionskommune erklärt (sofern anwendbar: auch im Namen der Kommunalen Tochtergesellschaft), dass sie eigenständig und eigenverantwortlich die für sie notwendigen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie Folgen im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft geprüft hat.
 - Der Konzessionskommune (sofern anwendbar: sowie der Kommunalen Tochtergesellschaft) ist bekannt, dass nach der Billigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*) und während der Dauer des öffentlichen Beteiligungsangebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben auftreten können, die die Beurteilung der Beteiligung und/oder der Beteiligungsgesellschaft beeinflussen können und insofern in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen sind.
 - Die Konzessionskommune erklärt (sofern anwendbar: auch im Namen der Kommunalen Tochtergesellschaft) sich mit der Verarbeitung ihrer Daten zur Verwaltung ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft sowohl durch die ENTEGA AG, die Beteiligungsgesellschaft als auch durch die Netzgesellschaft sowie deren jeweilige Vorstände bzw. Geschäftsführer – auch im Wege einer elektronischen Datenverarbeitung – einverstanden.
 - Die Konzessionskommune bestätigt (sofern anwendbar: auch im Namen der Kommunalen Tochtergesellschaft), dass die ENTEGA AG als Anbieterin keine Anlageberatung erbracht hat. Die Konzessionskommune bestätigt (sofern anwendbar: auch im Namen der Kommunalen Tochtergesellschaft) ferner, dass die ENTEGA AG als Anbieterin sie

gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 VermAnIG rechtzeitig vor Vertragsschluss in Textform im Rahmen eines Anschreibens zur Vorstellung der Vermögensanlage darauf hingewiesen hat, dass die ENTEGA AG nicht beurteilt, ob

- a) die Vermögensanlage den Anlagezielen der Konzessionskommune (sofern anwendbar: bzw. der Kommunalen Tochtergesellschaft) entspricht,
- b) die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für die Konzessionskommune (sofern anwendbar: bzw. der Kommunalen Tochtergesellschaft) deren Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und
- c) die Konzessionskommune (sofern anwendbar: bzw. die Kommunale Tochtergesellschaft) mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Ort, Datum

Konzessionskommune:

Alternativ:
handelnd im Namen und für
Rechnung der kommunalen
Tochtergesellschaft

Unterschrift:

Name:

Funktion: